

Rechte und Pflichten des/der Benützungsberechtigten (Beilage A):

Grundsätzliche Regelungen für die Benützung:

- Veranstaltungen der Turn- und Sportunion Pfaffstätten haben Vorrang.
- Die Erteilung der Benützungsbewilligung erfolgt ausschließlich in Absprache mit der Kulturreferentin
- Der Bewegungsraum wird ausschließlich für sportliche Zwecke vermietet.
- Bestehende Mängel an den zu benützenden Anlagen oder Räumlichkeiten sind bei der Übergabe - durch beide Seiten - bekannt zu geben.
- Für die Benützung des Beachvolleyballplatzes, der Flutlichtanlage und der Leichtathletik-Sportanlage (Laufbahn und Sprunggrube) kann eine separate Bewilligung erteilt werden.
- Die Benützung der Sportanlage ist nur mit Gymnastik- oder Laufschuhen (keine Stoppelschuhe) oder barfuß gestattet.
- Die Benützung des Bewegungsraums ist nur mit Hallenschuhen oder barfuß gestattet.
- Die Benützung der Sportanlage, sowie Lautsprecheranlage außerhalb des Klubhauses und jede sonstige Art von Lärmbelästigung ist nach 21:45 Uhr (gemäß örtlichen Lärmschutzbestimmungen) nicht gestattet.
- Der Benützungszeitraum wird in der Benützungsbewilligung vereinbart und endet zum genannten Zeitpunkt mit der Schlüsselerückgabe. Die benützten Anlagen und Räumlichkeiten müssen im übernommenen Zustand übergeben werden.

Der/Die Benützungsberechtigte ist verpflichtet

- **während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein.**
- die Benützungsgebühr laut Benützungsbewilligung in voller Höhe bereits vor Schlüsselausgabe auf das Konto der Turn- und Sportunion zur Überweisung zu bringen. Spätestens zum Zeitpunkt der Schlüsselausgabe muss die Gebühr in voller Höhe auf dem Konto der Turn- und Sportunion eingegangen sein. (Ausnahme: bei Erteilung der Benützungsbewilligung für den Bewegungsraum, ist die Benützungsgebühr erst nach Ablauf des Benützungszeitraums fällig)
- die Kosten für allfällig entstandene Schäden während der übertragenen Benützungsbewilligung bzw. für nicht durchgeführte Reinigungsarbeiten vor der Rückgabe zu übernehmen; die Turn- und Sportunion Pfaffstätten ist berechtigt diese entstandenen Kosten dem/der Benützungsberechtigten auch im Nachhinein in Rechnung zu stellen.
- bei Erteilung der Benützungsbewilligung für den Gas-Griller, diesen ausschließlich auf den Bodenabdeckplatten zu benützen (es ist auf der gesamten Union Sportanlage nicht gestattet einen Holzkohlegrill zu benützen → Brandschutz!!)
- die Flutlichtanlage ausschließlich mit ausdrücklicher Genehmigung zu benützen.
- ausschließlich die in der Benützungsbewilligung genehmigten Sportanlagen/Räumlichkeiten zu benützen.
- Abfälle, welche durch den Benutzer angefallen sind, von der Sportanlage zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der/Die Benützungsberechtigte ist berechtigt:

- die Fußballtore auf der Sportanlage zu verwenden.
- bei erteilter Benützungsbewilligung für den Bewegungsraum auch die Grünfläche bei Schönwetter mitzubenützen (ausgenommen, wenn bereits angemeldete Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Sportunion auf der Grünfläche stattfinden).

Dem/Der Benützungsberechtigten ist es nicht gestattet

- die Räumlichkeiten im oberen Stockwerk zu betreten.
- die Bewässerungsanlage für die Rasenspielfläche zu benützen. Sollte eine Bewässerung notwendig sein, ist dies bei der Anmeldung anzugeben und hat die Kulturreferentin selbständig über eine Bewilligung zu entscheiden. Die jeweils aktuell eingestellten Beregnungszeiten sind auf einer Liste auf der Türe des Sicherungskastens angeführt.
- das Raumthermostat in der Küche zu verstellen. Bei zu hoher Raumtemperatur sind die Radiatoren zu drosseln und nach Beendigung der Veranstaltung wieder auf die ursprüngliche Stellung zu drehen.
- Tiere jeglicher Art auf die Union Sportanlage mitzubringen.

Haftung und Erlass (Beschluss vom 28.4.2017):

- Die Turn- und Sportunion Pfaffstätten übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art und deren Konsequenzen.
- Die Benützung der Anlagen, eine Befreiung, Pauschalierung oder Änderung der Benützungsgebühr muss im Vorstand beschlossen werden.

Bei Nichteinhaltung der oben angeführten Regelungen, tritt § 7 der Vereinsstatuten in Kraft.